

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Rommerskirchen
vom 26.02.2026

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 26.02.2026 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Gemeinde Rommerskirchen bildet einen Eigenbetrieb mit folgenden Aufgaben: den Betrieb des Hallenbads und die Gebäudewirtschaft.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Gemeinde Rommerskirchen im Rahmen einer zentralen Bewirtschaftung und Unterhaltung von bebauten gemeindeeigenen Liegenschaften, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Gebäuden des Brandschutzes, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, sozialen Einrichtungen, Sporteinrichtungen sowie sonstigen Gebäuden, die der Gemeinde Rommerskirchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, einschließlich dazugehöriger Außenanlagen.
- (3) Der Betriebszweck umfasst – unter Berücksichtigung energetischer sowie sicherheitstechnischer Aspekte - auch die Planung, den Neu- und Umbau, die Instandsetzung, Instandhaltung, Sanierung und Modernisierung, die An- und Vermietung der in Abs. 2 genannten Liegenschaften sowie die Sicherstellung der infrastrukturellen Dienste, insbesondere Haus- und Reinigungsdienste, sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte. Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung durch den Eigenbetrieb sind die Bedarfsanforderungen der Gemeinde, die ausschließlich von den dafür zuständigen Gremien definiert werden.
- (4) Der Eigenbetrieb wird nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebsatzung geführt.
- (5) Der Eigenbetrieb erhält den Namen „Eigenbetrieb Rommerskirchen“.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 €.

§ 3.

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus 3 Mitgliedern, einer kaufmännischen Betriebsleitung und jeweils einer technischen Betriebsleitung für die Bereiche Hallenbad und Gebäudeunterhaltung.
- (2) Der „Eigenbetrieb Rommerskirchen“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Baumassnahmen und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen. Die Betriebsleitung entscheidet im, durch die Dienstanweisung zur Regelung des Vergabewesens, vorgegebenen Rahmen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus Mitgliedern des Rates der Gemeinde Rommerskirchen. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Betriebsausschusses gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, der Hauptsatzung der Gemeinde Rommerskirchen und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Rommerskirchen, soweit nicht in dieser Betriebssatzung andere Regelungen getroffen werden.
Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung

und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen ausdrücklich übertragenen Aufgaben

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat der Gemeinde Rommerskirchen

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister und Kämmerer

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Er kann dem Eigenbetrieb Aufgaben übertragen, die in engem Zusammenhang mit seinem Zweck stehen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind dem Eigenbetrieb grundsätzlich aus dem Haushalt der Gemeinde Rommerskirchen zu erstatten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Ausschuss und Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

- (4) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Vor Entscheidungen über Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die den Haushalt der Gemeinde berühren, ist der Kämmerer zu hören. Werden solche Entscheidungen im Betriebsausschuss beraten, so ist er einzuladen.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebes. Die Beschäftigten /Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister im Rahmen der Regelungen in der Hauptsatzung eingestellt, entlassen, ein-, höher- und rückgruppiert bzw. befördert, ernannt oder in den Ruhestand versetzt.
- (2) Die im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde Rommerskirchen aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde Rommerskirchen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung bekannt gemacht.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Die Feststellung des Wirtschaftsplanes erfolgt zusammen mit dem Haushaltsplan. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Es gelten die Bewirtschaftungsregeln im Vorbericht des Wirtschaftsplans.
- 3) Ungeplante Ausgaben oder Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um 10.000,- € überschreiten, werden im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Sitzung dem Betriebsausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister und den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Zwischenberichte

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Betriebsausschusses werden diese Berichte vorgelegt und erörtert. Sollte nach Quartalsende keine turnusmäßige Sitzung des Betriebsausschusses terminiert sein, sind die Berichte dem Betriebsausschuss unverzüglich nach Fertigstellung - in der Regel innerhalb von vier Wochen - schriftlich zuzuleiten, eine Erörterung erfolgt in diesem Falle in der nächstfolgenden Sitzung des Betriebsausschusses. Liegen die Berichte innerhalb von 4 Wochen nicht vor, wird der Ausschuss entsprechend informiert.
- (2) Die Betriebsleitung unterrichtet den Betriebsausschuss über alle wesentlichen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.

- (3) Ist im laufenden Wirtschaftsjahr erkennbar, dass die Planansätze des Wirtschaftsplanes wesentlich über- oder unterschritten werden, hat die Betriebsleitung den Bürgermeister und den Betriebsausschuss davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen

Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches entsprechend des § 49 KomHVO NRW aufzustellen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Gemäß § 23 Abs.2 EigVO hat der Eigenbetrieb zum Schluss eines Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen, welche in den Anhang aufzunehmen sind

§ 13

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle, so dass der Personalrat der Gemeinde Rommerskirchen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 14

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeinde Rommerskirchen für den Eigenbetrieb vom 10.04.2025 außer Kraft.

§ 16

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rommerskirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Bildung des Eigenbetriebes dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- (4) Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht werden.

Rommerskirchen, den 16.03.2026



Dr. Martin Mertens
Bürgermeister